
Vorsitz: Albanien**1274. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 9. Juli 2020 (im Neuen Saal und über Videokonferenz)
- Beginn: 10.05 Uhr
Unterbrechung: 13.00 Uhr
Wiederaufnahme: 15.05 Uhr
Schluss: 16.30 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter I. Hasani

Vor Eintritt in die Tagesordnung erinnerte der Vorsitzende den Ständigen Rat an die technischen Modalitäten für die Durchführung von Sitzungen des Rates während der COVID-19-Pandemie (SEC.GAL/45/20 OSCE+) (CIO.GAL/73/20/Rev.1 OSCE+).

Der Vorsitzende begrüßte auch die neue Ständige Vertreterin Georgiens bei der OSZE, I. E. Botschafterin Ketevan Tsikhelashvili.

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: REDE DER SONDERBEAUFTRAGTEN DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN DER OSZE IN DER UKRAINE UND IN DER TRILATERALEN KONTAKTGRUPPE

Erörterung unter Punkt 2 der Tagesordnung

Punkt 2 der Tagesordnung: BERICHT DES LEITENDEN BEOBACHTERS DER SONDERBEOBACHTERMISSION DER OSZE IN DER UKRAINE

Vorsitz, Sonderbeauftragte des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE in der Ukraine und in der Trilateralen Kontaktgruppe, Leitender Beobachter der Sonderbeobachtermission der OSZE in der Ukraine (PC.FR/27/20 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/897/20), Deutschland – Europäische Union

(mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island und Liechtenstein; sowie mit Georgien und der Ukraine) (PC.DEL/917/20), Georgien, Vereinigtes Königreich, Türkei (PC.DEL/908/20 OSCE+), Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/889/20), Kasachstan, Norwegen (PC.DEL/915/20), Belarus (PC.DEL/890/20 OSCE+), Kanada (PC.DEL/892/20 OSCE+), Bosnien und Herzegowina (PC.DEL/891/20 OSCE+), Ukraine (PC.DEL/894/20)

Punkt 3 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

- (a) *Rassismus und Polizeigewalt in den Vereinigten Staaten von Amerika:* Russische Föderation (PC.DEL/895/20), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/910/20)
- (b) *Jüngste Verurteilung von Menschenrechtsverteidigern in der Türkei:* Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/898/20), Deutschland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Island; sowie mit Armenien) (PC.DEL/918/20), Vereinigtes Königreich (auch im Namen Kanadas), Türkei
- (c) *25. Jahrestag des Völkermords in Srebrenica (Bosnien und Herzegowina):* Deutschland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, Montenegro und Nordmazedonien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Andorra, Georgien, San Marino und der Ukraine) (PC.DEL/916/20), Schweiz (PC.DEL/901/20 OSCE+), Russische Föderation (PC.DEL/893/20), Türkei (PC.DEL/909/20 OSCE+), Serbien (PC.DEL/905/20 OSCE+), Kanada (PC.DEL/913/20 OSCE+), Vereinigtes Königreich (PC.DEL/906/20 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/896/20), Bosnien und Herzegowina (PC.DEL/907/20 OSCE+)

Punkt 4 der Tagesordnung: BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN

- (a) *Konferenz des Vorsitzes auf hoher Ebene zum Thema „Gute Regierungsführung und der Kampf gegen Korruption im digitalen Zeitalter“ am 6. und 7. Juli 2020 in Wien:* Vorsitz
- (b) *1275. Plenarsitzung des Ständigen Rates am 16. Juli 2020:* Vorsitz
- (c) *Botschafterklausur am 13. und 14. Juli 2020 in Pöllau (Österreich):* Vorsitz
- (d) *Verlängerung der Bestellung des Generalsekretärs und der Leiter dreier Institutionen:* Aserbaidschan (Anhang), Vorsitz, Türkei, Russische Föderation, Italien

Punkt 5 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS**

- (a) *Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie mit Auswirkungen auf die OSZE-Feldoperationen in Südosteuropa und Zentralasien:* Direktor des Konfliktverhütungszentrums
- (b) *Teilnahme des Generalsekretärs an der Konferenz des Vorsitzes auf hoher Ebene zum Thema „Gute Regierungsführung und der Kampf gegen Korruption im digitalen Zeitalter“ am 6. und 7. Juli 2020 in Wien:* Direktor des Konfliktverhütungszentrums
- (c) *Videokonferenz des Generalsekretärs und der Kovorsitzenden der Minsk-Gruppe der OSZE am 8. Juli 2020:* Direktor des Konfliktverhütungszentrums
- (d) *Videokonferenz des Generalsekretärs und der Leiter der OSZE-Institutionen am 3. Juli 2020:* Direktor des Konfliktverhütungszentrums
- (e) *Teilnahme des Generalsekretärs an einem Arbeitsfrühstück zum Thema der COVID-19-Pandemie mit den Leitern der in Wien ansässigen internationalen Organisationen am 8. Juli 2020:* Direktor des Konfliktverhütungszentrums
- (f) *Akkreditierung der Ständigen Vertreterin Georgiens und des Ständigen Vertreters Monacos bei der OSZE:* Direktor des Konfliktverhütungszentrums
- (g) *Klausur der Führungskräfte des Sekretariats am 9. und 10. Juli 2020 in Wien:* Direktor des Konfliktverhütungszentrums
- (h) *20. Konferenz der Allianz gegen Menschenhandel vom 20. bis 22 Juli 2020 in Wien:* Direktor des Konfliktverhütungszentrums

Punkt 6 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

- (a) *Parlamentswahl in Kirgisistan am 4. Oktober 2020:* Kirgisistan (PC.DEL/912/20 OSCE+)
- (b) *Die „Global Human Rights Sanctions Regulations 2020“ des Vereinigten Königreichs:* Vereinigtes Königreich (PC.DEL/900/20), Russische Föderation, Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/903/20)

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 16. Juli 2020, um 10.00 Uhr im Neuen Saal und über Videokonferenz

1274. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1274, Punkt 4 (d) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION ASERBAIDSCHANS**

Herr Vorsitzender,

im Einklang mit den einschlägigen Ministerratsbeschlüssen aus dem Jahre 2017 enden die Amtszeiten des Generalsekretärs der OSZE und der Leiter von drei Institutionen – konkret des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit und der Direktorin des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) – am 18. Juli 2020. Das Personalstatut und die Dienstordnung der OSZE schreiben vor: „Die Anstellung/Dienstzuteilung [von OSZE-Bediensteten] endet ohne Kündigung an diesem Tag [d. h. dem Tag, an dem laut Dienstvertrag/Dienstzuteilungsvertrag das Dienstverhältnis endet]“. Laut dem Beschluss Nr. 8 des Ministerrats vom 7. Dezember 2002 nimmt der amtierende Vorsitz im Rahmen seines Mandats „seine Verantwortlichkeiten in Bezug auf Bestellungen und Übertragung von Aufgaben wahr“ (MC(10).DEC/8). Gemäß den Standardverfahren der OSZE für Postenbesetzungen und dem Personalstatut und der Dienstordnung sollte das Bestellungsverfahren vor Ablauf der Amtszeit der Leiter der Durchführungsorgane abgeschlossen sein. Wir hatten eigentlich damit gerechnet, dass der albanische OSZE-Vorsitz bei der Lenkung des Prozesses der Bestellung des Generalsekretärs und der drei Institutionsleiter einen proaktiven Ansatz verfolgt und eine Führungsrolle einnimmt. Bisher haben wir nichts davon bemerkt, obwohl es bis zum Ende der Amtszeit der derzeitigen Leiter der Durchführungsorgane der OSZE nur noch neun Tage sind.

In dieser Situation möchte die Delegation Aserbaidschans ihre Sicht der Tätigkeit des Vorsitzes darlegen.

Das Personalstatut und die Dienstordnung schreiben vor, dass aus Anstellungen oder Dienstzuteilungen bei der OSZE, die Dauerdienstverhältnisse grundsätzlich nicht mit Aufstiegsmöglichkeiten begründet, „keine Erwartung auf Verlängerung oder Umwandlung in ein anders geartetes Dienstverhältnis abgeleitet werden“ kann (Bestimmung 3.11). Die gleiche Bestimmung legt fest, dass „Verlängerungen über den in Bestimmung 3.08 festgelegten Zeitraum hinaus“ von dem „für die Anstellung und Dienstzuteilung zuständigen Amtsträger gewährt werden“ können, sofern dazu in der Organisation ein Konsens besteht. Der Wortlaut der Beschlüsse des Ministerrats 2017 schafft an keiner Stelle einen Präzedenzfall oder impliziert eine automatische Verlängerung der Mandate aller vier Leiter der

Durchführungsorgane der OSZE. Die Delegation Aserbaidschans gab damals eine interpretative Erklärung (MC(24).JOUR/2/Corr.1) in diesem Sinne ab, die nach wie vor Gültigkeit hat.

Dementsprechend sollte die Verlängerung der Bestellung der Leiter der Durchführungsorgane der OSZE nicht als Selbstverständlichkeit gesehen werden. Die OSZE verfügt über ein rigoroses System, um die operative Tätigkeit ihrer Durchführungsorgane zu evaluieren und diese zur Rechenschaft zu ziehen; dies wird unter anderem durch den Prozess für die Gesamthaushaltsplanung und die Befristung der Amtszeiten erreicht. Nach den Ministerratsbeschlüssen zur Bestellung der Institutionsleiter und den Beschlüssen des Ständigen Rats zur Genehmigung des Gesamthaushaltsplans müssen die Verwalter der Teilhaushalte „dafür Sorge [...] tragen, dass ihre Programmaktivitäten mit ihren jeweiligen Mandaten und der Gesamtheit der Grundsätze, Verpflichtungen und Beschlüsse der OSZE in vollem Einklang stehen“ (PC.DEC/1326). Dies ist eine zentrale Bedingung, auf deren Basis die Leistung der Leiter der Durchführungsorgane der OSZE evaluiert und die Beschlüsse über Bestellungen/Dienstzuteilungen gefasst werden.

Im Zuge der Beratungen zwischen den Teilnehmerstaaten hat Aserbaidschan seiner Bereitschaft Ausdruck verliehen, sich dem Konsens über die Verlängerung der Mandate des Generalsekretärs, der Direktorin des ODIHR und des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten anzuschließen. Die rasche Verabschiedung der betreffenden Beschlüsse ist im Lichte der gegenwärtigen OSZE-weiten Krise in der politisch-militärischen Dimension der Sicherheit sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie von besonderer Wichtigkeit.

Die Delegation Aserbaidschans hat seit Mai 2020 bei mehreren Gelegenheiten – insbesondere bei den informellen Beratungen mit dem albanischen Vorsitz, bei dem von diesem veranstalteten Treffen mit dem Beauftragten für Medienfreiheit am 5. Juni 2020, in ihrem Schreiben an den Vorsitzenden des Ständigen Rates vom 11. Juni 2020 (SEC.DEL/195/20) und in ihrer Erklärung auf der 1273. Sitzung des Ständigen Rates am 2. Juli 2020 – deutlich gemacht, dass sie nicht in der Lage ist, eine Verlängerung des Mandats des derzeitigen Beauftragten für Medienfreiheit Harlem Désir zu unterstützen.

Da es keinen Konsens zur Wiederbestellung des derzeitigen Beauftragten für Medienfreiheit in der Organisation gibt, hätte der albanische OSZE-Vorsitz laut Mandat die Stelle ausschreiben und die Teilnehmerstaaten einladen müssen, neue Kandidaten für dieses Amt namhaft zu machen. Es ist bedauerlich, dass der albanische Vorsitz diese Stelle bisher nicht hat ausschreiben lassen. Der Vorsitz hätte auch einen Vorbereitungsausschuss einberufen müssen, damit alle 57 Teilnehmerstaaten Gelegenheit haben, die Beschlussentwürfe zur Verlängerung der Mandate des Generalsekretärs, der Direktorin des ODIHR und des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten zu prüfen, um zu ermitteln, ob diese Vorschlag des Vorsitzes konsensfähig ist. Diese beiden Versäumnisse des Vorsitzes machen die Lage nur noch komplizierter.

Wir sind der Meinung, dass die Wiederbestellung jener Leiter von Durchführungsorganen der OSZE, bezüglich derer Konsens besteht, es möglich machen würde, den Auswahlprozess zur Besetzung anderer leitender Positionen abzuschließen und gleichzeitig das fortgesetzte Funktionieren der Organisation sicherzustellen.

Es ist betrüblich, dass einige Delegationen die Wiederbestellung des Generalsekretärs, der Direktorin des ODIHR und des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten mit der Frage der Verlängerung des Mandats des derzeitigen Beauftragten für Medienfreiheit verknüpft haben. Damit haben sie im Grunde diese Leiter von OSZE-Durchführungsorganen, ja die gesamte Organisation in Geiselhaft genommen. Wir weisen diese konstruierten Verknüpfungen entschieden zurück. Außerdem steht die Einstellung dieser Delegationen in krassem Widerspruch zu den Standardverfahren für Postenbesetzungen und dem Personalstatut und der Dienstordnung der OSZE, insbesondere der weiter oben zitierten Bestimmung 3.11. Letztlich werden diese Teilnehmerstaaten ungeachtet der Gründe für ihren jeweiligen Standpunkt separate Einzelentscheidungen über die Bestellung jedes einzelnen Leiters eines Durchführungsorgans der OSZE treffen und dann die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen müssen.

Wir fordern den albanischen Vorsitz nachdrücklich auf, unverzüglich einen transparenten Auswahlprozess in Gang zu setzen und die Regierungen der Teilnehmerstaaten einzuladen, für jenes Amt beziehungsweise jene Ämter, zu dessen beziehungsweise deren Besetzung kein Einvernehmen besteht, qualifizierte Bewerber namhaft zu machen.

Bei seinen Bemühungen um die Erzielung eines Konsenses zu den Kandidaten muss der albanische Vorsitz dafür Sorge tragen, „dass seine Handlungen nicht von den einvernehmlichen Standpunkten aller Teilnehmerstaaten abweichen und dass dabei die gesamte Bandbreite der Meinungen der Teilnehmerstaaten berücksichtigt wird“, wie es der 2002 vom Ministerrat in Porto verabschiedete Beschluss über die Rolle des amtierenden Vorsitzes der OSZE (MC(10).DEC/8) verlangt.

Die Republik Aserbaidschan wird sich bei ihrer Entscheidung im Auswahlprozess für die Besetzung der Posten des Generalsekretärs, des Direktors des ODIHR und des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten sowie des nächsten Inhabers des Mandats des Beauftragten für Medienfreiheit an der gewissenhaften Umsetzung der jeweiligen Mandate und der vollständigen Einhaltung der OSZE-Prinzipien, -Verpflichtungen und -Beschlüsse orientieren. Beide sind unerlässliche Voraussetzungen für die kollektive Unterstützung der Aktivitäten der OSZE-Institutionen und -Feldmissionen durch die Teilnehmerstaaten.

Außerdem hat die Delegation Aserbaidschans die Teilnehmerstaaten schon früher auf die nicht hinzunehmende geografische Unausgewogenheit bei der Besetzung der Posten in der Organisation hingewiesen. Aserbaidschan wird sich im gesamten Auswahlprozess für das Amt des Generalsekretärs und der Leiter der Institutionen von der Notwendigkeit leiten lassen, eine strengere Umsetzung des Grundsatzes der gerechten geografischen Verteilung bei der Besetzung von OSZE-Posten in der Praxis sicherzustellen.

Die Delegation Aserbaidschans ersucht um Beifügung dieser Erklärung zum Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.